Sechste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 331. Sonntag den 27. November 1887. 81. Jahrgang.

Zur Handhabung des Socialistengesetzes.

* Aus dem dem Reichstage zugegangenen Rechenschaftsberichte über die Ausführung des Socialistengesetzes theilen wir weiter Folgendes mit:

Das königlich sächsische Gesammtministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für die Stadt Leipzig und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig dieselben Anordnungen, welche zuletzt am 25. Juni v. J. getroffen worden sind, auf die Dauer eines Jahres von Neuem erlassen. Diese Anordnungen, welche in Nr. 144 des „Reichsanzeigers“ und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, erweisen sich aus folgenden Gründen als nothwendig. Der bezeichnete Landestheil ist im verflossenen Jahre wiederholt der Schauplatz von Strafthaten gewesen, welche aus revolutionairen, socialdemokratischen und anarchistischen Bestrebungen hervorgegangen sind. In der großen Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen dieser Art vorgekommenen gerichtlichen Bestrafungen befindet sich die Verurtheilung von 12 Personen zu mehrjährigen Zuchthaus- und beziehentlich Gefängnißstrafen als Mitarbeiter bei am 26. September vor. J. in Leipzig stattgefundenen Aufruhrs und ein Fall der Verhängung einer Strafe von 2½ Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens. Neben diesen, die Vorkommnisse früherer Jahre an Anzahl und Schwere hinter sich lassenden Verletzungen der Strafgesetze stehen Beobachtungen und Erfahrungen, welche erkennen lassen, daß innerhalb der socialdemokratischen Partei Leipzigs und seiner Umgegend die Vertreter der extremen, der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung feindlichen Richtung die Oberhand behaupten und eine ebenso umfassende, wie erfolgreiche Thätigkeit entwickeln. Mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden weitverzweigten Parteiorganisation und der in derselben herrschenden straffen Disciplin findet eine massenhafte Einführung verbotener socialdemokratischer Schriften aus dem Auslande in den Landbezirk statt. Nach den gemachten Erfahrungen zählt der Züricher „Socialdemokrat“ in den dortigen Ortschaften weit mehr als 1000 Abonnenten. Daneben sind fast in jeder Woche einzelne Nummern dieser und ähnlicher verbotener Zeitschriften auf Straßen, in Hausfluren und Postkästen, wohin sie zum Zwecke möglichst ausgedehnter Agitation gebracht werden, aufgefunden worden. Die Vortragenden der zahlreichen, von der socialdemokratischen Partei veranstalteten öffentlichen Versammlungen ergingen sich in leidenschaftlichen Reden und gehässigen Ausdrücken, so daß selten eine dieser Versammlungen verlief, ohne daß ein Einschreiten des überwachenden Beamten sich nöthig gemacht hätte. Mehrere angekündigte Versammlungen mußten verboten werden, weil schon aus der Wahl der Referenten oder der Tagesordnung sich erkennen ließ, daß es sich lediglich um Förderung verbotener socialistischer Bestrebungen handle. Wiederholt wurden Flugblätter in unzähligen Exemplaren verbreitet, welche wegen ihres aufreizenden, von Beleidigungen der Behörden strotzenden Inhaltes dem im §. 11 des angezogenen Reichsgesetzes vorgesehenen Verbote verfielen, während durch zugesendete Drohbriefe und angeheftete Placate die Beunruhigung von Behörden und Privatpersonen versucht wurde. Drei socialistische Vereine mußten wegen Verletzung vereinsgesetzlicher Vorschriften aufgelöst werden. Von den Mitgliedern anderer derselben wurden gegen die außerhalb des Vereins stehenden Arbeiter der gleichen Branche Drohungen und Gewalt angewendet, um sie zum Beitritt zum Vereine oder zur Einhaltung von durch letzteren aufgestellten Arbeitsbedingungen zu zwingen. Das Auftreten und Verhalten einzelner Agitatoren war ein so bedrohliches, daß in 12 dieser Fälle die Landespolizeibehörde sich veranlaßt sah, von dem Ausweisungsrechte Gebrauch zu machen. Der Annahme, daß in Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem dortigen Bezirke durch die im §. 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. October 1878 bezeichneten Bestrebungen eine Besserung eingetreten sei, stehen hiernach gewichtige Thatsachen entgegen. Die königl. sächsische Staatsregierung hat daher die fernere Beibehaltung der im §. 28 dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen für unerläßlich erachtet, jedoch, wie bisher, nur die in Nr. 3 ebendaselbst angegebenen in Anwendung gebracht.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Ueber das in der Thronrede angekündigte und bereits mehrfach erwähnte Gesetz, betreffend die Landwehr und den Landsturm, welches angeblich eine „Erhöhung der Wehrkraft des Reiches“ herbeiführen soll, will die „Kreuzzeitung“ erfahren haben: „Das Wesentliche an der Vorlage ist, daß dieselbe keine besonderen finanziellen Opfer erfordert. Die Gesammtsumme, welche zu seiner Ausführung nothwendig ist, dürfte sich auf ungefähr 100,000 ℳ belaufen. Was den Landsturm anlangt, so wird voraussichtlich das Alter, bis zu welchem man landsturmpflichtig bleibt, um einige Jahre erhöht werden.“ Ueber denselben Gegenstand bemerkt die „Post“: „Was in dieser Hinsicht beabsichtigt wird, ist noch nicht völlig bekannt. Anscheinend handelt es sich um die Controle des Bestandes an Mannschaften und die erleichterte Einberufung derselben im Bedarfsfalle.“

* Die General-Lieutenants von Derenthall, à la suite des Kaisers, bisher beauftragt mit der Führung der 33. Division, und von Wißmann, bisher beauftragt mit der Führung der großherzoglich hessischen (25.) Division, welche befördert und zu Commandeuren der betreffenden Divisionen ernannt worden sind, sind zur Abstattung persönlicher Meldungen auf einige Tage in Berlin angekommen.

* Im schwarzburgischen Fürstenthum Rudolstadt wird ein Gesetz vorbereitet, welches unschuldig in Untersuchungshaft oder Strafhaft gebrachte Personen schadlos hält. — In Sachsen haben wir bekanntlich kein solches Gesetz, wohl aber einen von den Ständen beschlossenen Fonds, der glücklicher Weise bis jetzt noch nicht benutzt zu werden brauchte.

* Aus München wird berichtet: „Prinz Ludwig, welcher mit seiner Familie am nächsten Sonnabend von Schloß Leutstetten hierher übersiedelt, folgt einer erneuerten, höchst schmeichelhaften Einladung des deutschen Kaisers zur Letzlinger Hofjagd und begiebt sich mit dem Major Freiherrn v. Niedheim am nächsten Mittwoch, den 30. ds., Abends, mit dem Schnellzug zunächst nach Berlin.“ — Der Prinz ist übrigens unterm 21. November vom Obersten in der bayerischen Armee zum Generalmajor befördert worden.

* Im französischen Marine-Ministerium wird gegenwärtig eifrig an der Organisirung eines indisch-chinesischen Armeecorps gearbeitet, um dadurch die Rückberufung der französischen Landtruppen aus Ostasien zu ermöglichen. Man glaubt jedoch, daß die Fremdenlegion in Tonkin verbleiben wird, um den Kern der zu organisirenden Colonial-Armee zu bilden. General Bégin wird sein Hauptquartier in Hanoi, dem Mittelpunkte der militairischen Operationen, haben, welche noch für Bekämpfung der Piraterie nothwendig sein werden.

* Aus Konstantinopel wird gemeldet:

Wassa Pascha, der Gouverneur des Libanon, hat soeben vom Sultan einen der höchsten Orden erhalten. Es ist natürlich, daß Wassa Pascha in Konstantinopel stets Mißtrauen gegen Frankreich und dessen wachsenden Einfluß im Libanon predigt, und es dürfte in seiner Auszeichnung, die in einem Augenblick erfolgt, in welchem die Beziehungen zwischen dem Gouverneur von Syrien und dem französischen Consul daselbst recht gespannter Natur sind, mehr als ein Zufall zu erblicken sein. Daß der französische Einfluß in Syrien Fortschritte macht, ist eine zuverlässige Thatsache. Wohin man blickt, Alles ist in diesem Lande französisch. Die Quais von Beyruth, die Straße nach dem Libanon, viele industrielle Anstalten, sehr zahlreiche Schulen, Spitäler und Missions-Anstalten sind mit französischem Capital ins Dasein gerufen. Daß dies Eifersucht und Mißtrauen in Konstantinopel hervorruft, wird Niemanden überraschen, der die außerordentliche Neigung der Pforte zu solchen pessimistischen Eigenschaften kennt. Im Speciellen richtet sich dieser Argwohn gegen die maronitischen Geistlichen und Beamten, die in türkischen Augen alle der Hinneigung zu Frankreich und des stillen Einverständnisses mit Frankreich verdächtig sind. Das Mißtrauen gegen dieses Element steigerte sich, als mehrere Verhaftungen von Maroniten vorgenommen wurden und die Verhafteten auf Betreiben des französischen Consuls wieder in Freiheit gesetzt werden mußten. Gewiß geht man in türkischen Kreisen im Argwohn zu weit, aber er besteht nun einmal und man muß sich ihn vor Augen halten, um die Haltung der Pforte in der Frage der Suezcanal-Convention ganz zu verstehen. In diesem Pessimismus liegt nämlich der Hauptgrund für die Erklärung, daß das Zaudern der Pforte, der Suezcanal-Convention zuzustimmen, in eben dem Grade wächst, in welchem die Bestrebungen des Grafen Montebello an Eifer und Nachdruck gewinnen. Vielleicht wäre der französische Botschafter mit einem indifferenteren Auftreten rascher an das Ziel gekommen, das er wohl schließlich dennoch, aber nur mit ansehnlichem Zeitverluste, mit großen Schwierigkeiten und unter Verdoppelung des türkischen Mißtrauens gegen Frankreich erreichen wird.

* Zur Abschreckung habitueller Verbrecher ist in Massachusetts ein Gesetz angenommen worden, demzufolge ein Verbrecher, welcher eines mit Zuchthaus strafbaren Vergehens überführt ist und zuvor schon zwei Termine von mehr als dreijähriger Dauer abgesessen hat, auf 25 Jahre ins Gefängniß zu schicken ist. Der erste, auf welchen das Gesetz Anwendung gefunden hat, ist ein Pferdedieb aus Lyon, welcher schon zwei fünfjährige Straftermine im Staatsgefängniß abgesessen hat. Das Gesetz ist ein Theil des von dem Verein für Gefängnißreform empfohlenen Planes, wonach die unverbesserlichen Verbrecher als besondere Classe von den anderen Sträflingen getrennt werden sollen, die vielleicht zum ersten Male mit dem Gesetz in Conflict gekommen sind.

Aus dem Bundesrathe.

* Der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen hatte den Wunsch zu erkennen gegeben, daß der Bundesrath eine Uebersicht über die Aufgaben erhalte, welche dem kaiserlichen Statistischen Amt obliegen. Es waltete hierbei die Absicht ob, eine Erörterung der Frage hervorzurufen, inwiefern diese Aufgaben eine Einschränkung gestatten. Diesem Wunsche ist in so weit genügt worden, als schon zu Anfang dieses Jahres dem genannten Ausschusse und einer Anzahl von Bevollmächtigten eine vom Director des Statistischen Amtes aufgestellte Uebersicht der auf Grund von Bundesrathsbeschlüssen seitens des Statistischen Amts zu leistenden Arbeiten, sowie der herauszugebenden Veröffentlichungen mitgetheilt worden ist. Nachdem eine Prüfung der auf Grund dieser Uebersicht vom Statistischen Amt befürworteten Einschränkungen durch die betheiligten Verwaltungen stattgefunden hat, sind dem Bundesrath die aus dieser Prüfung hervorgegangenen Vorschläge nebst Erläuterungen zur Beschlußfassung vorgelegt und eine Uebersicht über die Arbeiten des Statistischen Amts beigefügt worden. — Die Vorschläge, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Reichsstatistik, lauten:

I. Die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 19. December 1882, betreffend die Aufstellung einer Uebersicht über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, werden aufgehoben. — II. An Stelle der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. December 1871 für die Reichsstatistik über die Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen aufzustellenden und einzureichenden Uebersichten sind in den einzelnen Staaten für jedes Kalenderjahr Uebersichten nach einem bestimmten Formular aufzustellen und bis spätestens zum 1. October jedes folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden. — Den auf Volkszählungsjahre sich beziehenden Uebersichten ist für die in einem bestimmten Formular bezeichneten Bezirk eine besondere Nachweisung über die Zahl der im Monat December des Zählungsjahres Geborenen und Gestorbenen, mit Unterscheidung des Geschlechts, beizufügen. — III. Die durch frühere Bundesrathsbeschlüsse festgestellten Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestandsveränderung der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe), werden abgeändert. Von den Abänderungen sei Folgendes mitgetheilt: In den Specialverzeichnissen erhält §. 1 folgende Fassung: In den Küsten- und Marineuferstaaten sind alljährlich Specialverzeichnisse aller Seeschiffe, welche in denselben ihren Heimathshafen haben, aufzustellen. Dieselben müssen den Bestand am Anfange und die Bestandsveränderungen im Laufe des verflossenen Kalenderjahres ergeben. In Preußen sind diese Specialverzeichnisse für die Provinzen Ost- und Westpreußen, die Provinz Pommern, das schleswig-holsteinische Ostseegebiet, das schleswig-holsteinische Nordseegebiet, das hannoversche Elb- und Wesergebiet, das Emsgebiet einschließlich des Regierungsbezirks Aurich und das Rheingebiet getrennt zu halten. — Ferner werden die Specialverzeichnisse in Bezug auf den Schiffsbau abgeändert und ebenso erfährt die Statistik des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen einige Abänderungen. — Endlich sind auch bezüglich der Veröffentlichungen mancherlei Veränderungen vorgeschlagen.

Socialpolitisches.

* Ueber die Berathungen der am 22. ds. Mts. im Reichsamte des Innern zusammengetretenen Commission wegen Abänderung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung vom 15 Juni 1883 hört die „Vossische Zeitung“ Folgendes:

Der Reichstag hatte in seiner vorletzten Session beschlossen, eine Anzahl von Petitionen wegen Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Dieser Beschluß wurde seitens des Bundesraths dem Reichskanzler mit der Anheimgabe zugestellt, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Erfahrungen darüber mitzutheilen, ob sich das Bedürfniß ergeben habe, das Krankenversicherungsgesetz in den durch die Resolution angeregten Punkten abzuändern. Inzwischen gelangten weitere Eingaben, betreffend Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, zur Kenntniß des Reichskanzlers und des Bundesraths, und auch an den Reichstag gelangten während der letzten Session wiederum diesbezügliche Petitionen, die aber im Plenum nicht mehr zur Erledigung kamen und in der Petitionscommission zu dem Antrage führten, „die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die Revision des Krankenversicherungsgesetzes und zur Erwägung zu überweisen, ob aus denselben nicht ein Grund zur Beschleunigung der Revision hergenommen werden dürfe“. Es hat sich herausgestellt, daß eine Reihe von Streitfragen und Unklarheiten sich nur auf dem Wege des Gesetzes beseitigen lassen. Bisher haben die Gerichte Urtheile gefällt, die mit einander im Widerspruch stehen, und auch Verwaltungsbehörden und Richter standen sich oft getheilter Ansicht gegenüber. Auch bestehen vielfach materielle Bedenken gegen das in Rede stehende Gesetz, die nur durch Abänderungen desselben zu heben sind. So kam die Reichsregierung zu der Ueberzeugung, daß die Beseitigung der auf dem Gebiete der Krankenversicherung hervorgetretenen Mißstände sich nicht länger aufschieben lasse. Es wurden deshalb die Bundesregierungen ersucht, die mit der Ausführung und Handhabung des Krankenversicherungsgesetzes betrauten Organe, namentlich die Gemeindeverwaltungen, zur Berichterstattung über diejenigen Punkte aufzufordern, welche sich als abänderungsbedürftig herausgestellt haben, z. B. ob sich das Bedürfniß ergeben habe, den §. 6 Abs. 2 des Gesetzes dahin abzuändern, daß den Cassen die Möglichkeit gewährt würde, die dreitägige Carenzzeit aufzuheben, ob ferner der vielfach zur Umgehung der Versicherungspflicht benutzte §. 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes Anspruch haben, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien sind, entweder aufzuheben oder einer die Möglichkeit des Mißbrauchs ausschließenden Abänderung zu unterwerfen sei u. s. w. Die eingegangenen Berichte erstrecken sich, abgesehen von den seitens der Reichsregierung zur Begutachtung gestellten Punkten, auf eine große Anzahl von Vorschlägen. So ist z. B. proponirt worden: 1) eine gesetzliche Ermächtigung zu Strafmitteln behufs Krankencontrole; 2) eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Versicherte, welcher nach der Erkrankung seinen bisherigen Aufenthaltsort mit einem anderen vertauscht, auf die Unterstützung aus §. 6 Nr. 1 (Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien ec.) keinen Anspruch hat; 3) eine genaue Feststellung, ob unter dem durchschnittlichen Tagelohn (§. 20 Abs. 2) der individuelle durchschnittliche Tagelohn zu verstehen sei u. s. w.

Auf der Grundlage aller eingegangenen Berichte, die ein recht umfangreiches Material bilden, fanden die Berathungen der oben erwähnten Commission statt, welche am 22. d. M. im Reichsamte des Innern zusammengetreten ist. Wann eine die Revision des Krankenversicherungsgesetzes betreffende Vorlage dem Reichstage zugehen wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen.

* Die auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes errichtete Tiefbauberufsgenossenschaft hat in ihrer constituirenden Versammlung am 17. November d. J. beschlossen, keine Sectionen zu bilden. Angesichts der bedeutenden Anzahl der zur Genossenschaft gehörigen Betriebe und der darin beschäftigten Arbeiter — etwa 1400 Betriebe mit mehr als 43,000 Arbeitern — hat das Reichsversicherungsamt in einer Denkschrift empfohlen, ebenso wie bei den übrigen Reichs-Berufsgenossenschaften ohne Sectionsbildung mehrere Schiedsgerichte, und zwar sieben, zu errichten. Als Sitze der Schiedsgerichte werden im Einverständniß mit der Genossenschaftsversammlung Königsberg, Breslau, Berlin, Dresden, Hamburg, Köln und Stuttgart vorgeschlagen. Der Reichskanzler hat infolge dessen beim Bundesrath eine dahin gehende Beschlußfassung beantragt.

Colonialpolitisches.

* Der in Capstadt erscheinende „Cape Argus“ enthielt in seiner Nummer vom 2. November einen Bericht über die Goldfunde in Deutsch-Südwestafrika, welcher, wie die „Post“ bemerkt, von H. W. Carington, einem bedeutenden Händler in Walfischbai, erstattet ist und folgendermaßen lautet:

„Die Stevens-Halfischer-Gesellschaft hat innerhalb eines Monats seit ihrer Ankunft in Walfischbai und unter den schwierigsten Umständen ein ausgedehntes Quarzriff entdeckt, welches, nach den in ihrem Besitz befindlichen Proben zu urtheilen, von außerordentlichem Reichthum ist. Das Riff liegt an dem Swakopflusse, gegen siebzig Meilen von Walfischbai, an der Hauptstraße nach Otjimbingue, und hat Holz und Wasser zur Stelle. Der deutsche Reichscommissar brachte zwei Tage an dem Fundorte zu und fuhr in der Folge nach Capstadt, um seiner Regierung zu berichten. Natürlich beschäftigt Jeder in der Nachbarschaft, auch Herr L. Koch, der Agent der deutschen Colonialgesellschaft für Südwestafrika, den Fundort, und alle waren voll Enthusiasmus über die große Zukunft, welche zu erwarten stehe. Unter den Besuchern befand sich auch ein Herr Körner und ein Bastard mit Namen Cloete. Mit großer Freundlichkeit unterrichteten Stevens und seine Leute dieselben über die Ansichten von dem Vorhandensein von Gold und die Prüfungsmethoden der Funde, und zwar mit solchem Erfolge, daß Stevens kaum in Walfischbai auf seiner Reise nach Capstadt in Begleitung von Herrn Argall angekommen war, als ein expresser Bote von Herrn Körner mit Proben von zwei verschiedenen goldhaltigen Riffen anlangte. Die dadurch hervorgerufene Erregung hatte sich kaum gelegt, als Cloete, welcher die durch Herrn Stevens angestellten Untersuchungen fortgeführt hatte, in vollster Eile erschien und ihm einige sehr reiche Proben von goldhaltigem Quarz übergab, die von einem enormen Riff stammten, welches sich zwei Meilen an der Oberfläche hinzog und nicht weiter als 40 Meilen von Walfischbai entfernt lag. Dieser große Erfolg des bewundernswerthen Unternehmens des Herrn Stevens und seiner Begleiter, welche unter großen Kosten direct von Australien hierher kamen, mit der Absicht, dieses metallreiche Land vollständig zu erforschen, hat Alle sehr erfreut, und es ist zu hoffen, daß noch manche reiche Entdeckungen in Aussicht stehen. Der Grund und Boden, auf dem diese Riffe gefunden worden sind, ist das Eigenthum der deutschen Gesellschaft, von der die Gesellschaft Stevens das alleinige Recht, nach Gold zu suchen, erworben hat. Infolge dessen haben die anderen Entdecker deren Rechte anerkannt und die Goldfunde ihnen übergeben, in der sicheren Voraussicht, daß ihnen ihr Recht zukommen werde.“

Soweit der Bericht des „Cape Argus“. Er bestätigt lediglich die Richtigkeit unserer Mittheilung vom 1. November, daß es sich bei diesen Goldfunden um Minen handele, um goldführende Quarze. Die angestellten Untersuchungen der Proben, welche, nach dem äußeren Ansehen zu urtheilen, reichhaltig sind, werden in nicht zu langer Zeit beendet sein, so daß ein sicheres Urtheil gebildet werden kann. Der Reichscommissar Herr Dr. Göring wird in einigen Tagen erwartet.

XII. (königlich sächsisches) Armeecorps.

† Dresden, 26. November. Se. Majestät der König hat Allergnädigst geruht, nachstehende Personal-Veränderungen im Sanitätscorps zu genehmigen und zwar:

Die Stellung zur Disposition des Oberstabsarztes 2. Classe und Regimentsarztes des 1. Ulanen-Regiments Nr. 17 Dr. Hille, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubniß zum Forttragen seiner bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen; die Verabschiedung des Stabsarztes der Reserve Dr. Bercheau des 1. Bataillons (1. Leipzig) 7. Landwehr-Regiments Nr. 106 aus Allerhöchsten Kriegsdiensten; die Beförderung des Unterarztes Goetzmann des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“, unter Versetzung zum 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100, zum Assistenzarzt 2. Classe; die Beförderung der Unterärzte der Reserve Dr. Seidel und Dr. Rößel des 2. Bataillons (Zittau) 3. Landwehr-Regiments Nr. 102, Dr. Hochheim und Gattermann des 1. Bataillons (1. Leipzig) 7. Landwehr-Regiments Nr. 106, Dr. Dillner und Dr. Marschner des Reserve-Landwehr-Bataillons (1. Dresden) Nr. 108 und Dr. Bräser und Dr. Meyer des 1. Bataillons (Chemnitz) 10. Landwehr-Regiments Nr. 134 zu Assistenz-Aerzten 2. Classe der Reserve.

Die Dresdner Stadtverordnetenwahl.

† Dresden, 25. November. Bei der heutigen Stadtverordneten-Ergänzungswahl war die Betheiligung, trotz vorausgegangener starker Agitation der Anhänger des Herrn Baumeister Hartwig, keine besonders rege; denn von den 11,307 wahlberechtigten Bürgern haben nur etwas über 50 Procent von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. In der Hauptsache standen sich zwei große Parteien gegenüber; deren eine gebildet wurde von dem conservativen Verein, dem allgemeinen Handwerkerverein, dem deutschen Reichsverein, den meisten Bezirksvereinen, dem Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe ec., während die Gegenpartei (der Hartwig'sche Anhang) sich aus dem Hausbesitzerverein und einigen Bürgervereinen zusammensetzte. Soweit sich bei der heute Abend bewirkten vorläufigen Feststellung des Wahlresultates übersehen ließ, haben die Conservativen und Genossen 11 Candidaten selbstständig durchgebracht, während der Hartwig'sche Anhang selbstständig nur 2 Candidaten zum Siege verhalf und 12 Gewählte von beiden Heerlagern gemeinschaftlich auf den Schild gehoben waren. Im Großen und Ganzen bekundet die Wahl eine offenbare Niederlage des Hartwig'schen Anhanges. Um dies klar zu machen, bezeichnen wir die nachstehend aufgeführten Gewählten, insoweit sie ausschließlich von den Conservativen ec. aufgestellt waren, mit einem †, die von dem Hartwig'schen Anhang ausschließlich aufgestellten mit einer 0 und die von beiden Parteien gemeinsam aufgestellten Candidaten mit † und 0. Zu wählen waren 13 Ansässige und 13 Unansässige. Von Ansässigen sind gewählt:

†0 Kaufmann Stein mit 6525, †0 Kaufmann Günther mit 6507, †0 Canzleisecretair Geyh mit 5675, †0 Kaufmann Schnabel mit 5526, †0 Kaufmann Thümmler mit 5069, † Glasermeister Wehlich mit 3786, 0 Baumeister Hartwig mit 3480, 0 Handschuhfabrikant Gaertner mit 3399, † Apotheker Müller mit 3391, † Fleischermeister Junk mit 3387, † Tischlermeister Reichel mit 3326, † Gymnasial-Oberlehrer Dr. Haubel mit 3045 Stimmen.

Von Unansässigen gelten als gewählt:

†0 Buchdruckereibesitzer Heasler mit 6508, †0 Sattlermeister Klingner mit 5744, †0 Amtsrichter Dürich mit 5733, †0 Rechtsanwalt Dr. Drömel mit 5600, †0 Architekt Martin mit 5504, †0 Tischlermeister Lenawitz mit 5284, †0 Betriebsingenieur Bartholomäus mit 5007, † Drechslermeister Seyfarth mit 4483, † Dr. med. Otterloh mit 3722, † Kaufmann Weigandt mit 3231, † Rechtsanwalt Dr. Goetzelt mit 2869, † Bürgerschullehrer Deutschle mit 2807, † Rechtsanwalt Schulze mit 2774 Stimmen.

In Frage kamen überhaupt 10 Wahlvorschläge, von denen jedoch die große Mehrzahl auf Rechnung des Hartwig'schen Anhanges zu setzen waren, da dieselben nur die Namen der Liste des Hausbesitzervereins in veränderter Reihenfolge enthielten.

Bemerkenswerth ist noch, daß der vom Hartwig'schen Anhang mit aufgestellte bekannte Agitator der deutsch-freisinnigen Eugen Richter'schen Observanz, Privatschuldirector G. W. R. Schmidt, glänzend durchgefallen ist.

Kunstvereins-Ausstellung.

Ein Zeugniß von ebenso gutem Geschmack wie Gemeinsinn ist das schöne Gabriel Max'sche Bild, eine „Maria mit dem Jesuskinde“, welches jüngst von Herrn Hermann Hartung hier dem städtischen Museum zum Geschenk gemacht wurde und augenblicklich im Kunstvereinslocale ausgestellt ist. Die Maria, in halber Figur, an einem Tisch stehend, hält das Kind auf dem Tische vor sich fest an sich geschlossen, ihr Haupt zärtlich an das seine anschmiegend. In dem Blicke der Mutter sowohl, wie des Kindes liegt eine unsagbare Tiefe und Innigkeit. In diesem Blicke, wie überhaupt in der Durchbildung der Antlitze und der ganzen Gestalten kommt überdies die ganze wunderbare Gabriel Max'sche Weise so recht zu voller, ungeschwächtester und charakteristischer Ausprägung. Dasselbe ist auch der Fall mit der Farbengebung des Meisters, besonders in der Zartheit und dem Schmelze der Fleischtöne.

Ein Bild, das mit schlichten Mitteln und ohne Aufwand von Pathos und gewaltsamen Farbeneffecten packende Wirkung zu erzielen weiß, ist Ludwig Bokelmann's „Nordfriesisches Begräbniß“. In Bezug auf Kraft und Feinheit in der Charakterisirung hat der Maler seine in dieser Beziehung schon recht bedeutende „Spielbank von Monte Carlo“, ja sogar sein jüngstes meisterliches Werk „Der Dorfbrand“ noch um ein gutes Theil übertroffen. Der Ausdruck des Schmerzes über das vor der Hausthür aufgebahrte Kind auf dem verweinten Antlitz der Mutter und der kleinen Schwester, die Theilnahme in Miene und Haltung der kleinen Sänger und der in feierlichem Kreise den Sarg umstehenden Landleute mit der ihrem Wesen eigenen nüchternen, steifen und ungelenken Biederkeit, der offenbar ganz mit seiner Umgebung verwachsene Geistliche, das Alles ist in feingefühltem Einklang mit der auch über das Landschaftliche gebreiteten Stimmung. In Bezug auf das Technische der Malerei, die Farbengebung und Lichtbehandlung steht Bokelmann mit diesem Bilde völlig auf dem Boden der neueren immer siegreicher sich Bahn brechenden Richtung. Da ist keine Spur von Werkstattbeleuchtung zu finden. Alles ist in das freie Licht eingebettet, wie es die Gegenstände mit seinen Reflexen, die Localfarben abtönenden Reflexen umspielt.

Recht interessant in Bezug auf die malerische Ausführung ist auch ein großes historisches Genrebild „Die Reise der Königin Luise nach Memel“ von Prof. Heydeck in Königsberg. Die Reise geht zu winterlicher Zeit (Januar 1808) in trostloser Dünenlandschaft längs des am Rande zugefrorenen kurischen Haffs vor sich. Der natürliche Ausdruck der Gestalten, besonders auch der schlummernd in ein Kissen zurückgelehnten Königin ist trefflich gelungen. Paul Meyerheim's große „Tigerfamilie“ gehört zu den besten Thierstücken dieses Meisters. Vorn streckt sich faul und majestätisch der Tigerpapa; ein wenig weiter zurück scherzen übermüthig ein Paar schon recht stattliche Sprößlinge mit der Mama. Ein recht achtungswerthes Bild in Bezug auf malerische Anordnung wie auf effectvolle Farbengebung ist ein großes Stillleben von Adam Kunz in München. Mit einem ebenfalls in ziemlich großem Formate gehaltenen Landschaftsbilde „Auf alter Düne“ tritt Douzette einmal aus dem Kreise seiner Mondscheinstimmungen heraus und zeigt, daß er auch das Tageslicht gar herrlich über den mit Haide bewachsenen Dünenboden, die alten stattlichen, den gewaltigen Abendhimmel überschneidenden Kiefern und Buchen und die lauschig darunter hervorschauenden Gehöfte auszugießen weiß. Ein „Weibliches Brustbild“ von Herm. Behmer beweist aufs Neue, daß der Maler mit dem knappsten Aufwande von Mitteln das frische Leben des dargestellten Originals meisterlich auf die Leinwand zu bannen weiß. Ein großes männliches Bildniß, Kniestück, von Curt Herrmann in München, ist eine recht achtungswerthe Leistung. Gegenüber hängt jetzt ein schon früher einmal von Gurlitt hier ausgestelltes Bild von Heinrich Siemiradzki „Glühwürmchen“. In einer italienischen Nacht sitzt ein Liebespärchen auf einer Terrasse und schaut dem Treiben eines auf der Hand des jungen Mannes sitzenden Johanniswürmchens zu. Die Lichteffecte, wie überhaupt die ganze Stimmung sind von fesselnder Wirkung. Von Hermann Pezet in Karlsruhe ist das hübsche frisch und duftig gemalte Motiv aus dem „Hamburger Hafen“ ausgestellt, das sich schon auf der Berliner Ausstellung des verflossenen Sommers befand. Ungemein interessant ist eine ganze Folge in guter alter Manier von Dr. Plaßmann in Leipzig in Aquarell ausgeführter Darstellungen exotischer Pflanzen.

Von Sculpturwerken sind zwei reizende Bronzen von Prof. Ernst Hähnel zu erwähnen, die bekannte Gruppe „Eva, Kain und Abel“ mit der ganzen Tiefe der Beherrschung des seelischen Ausdrucks, über welche der Meister gebietet, und eine wundervolle „Bacchantin“, welche sich, mit dem linken Bein auf einem Baumstumpf kniend, mit beiden Händen hinten am Haupte die Haare zum Knoten schlingt. Werner Stein hat seine allerliebste in Bronze ausgeführte Gruppe „Gnome und Rabe“ ausgestellt. Die Idee ist ebenso allerliebst, wie die Composition im Linienflusse schön und wirksam ist.

Adolf Weiske.

Kunst-Gewerbe-Museum.

* Neu ausgestellt ist in der Textilabtheilung eine Nähstickerei auf brauner Seide, französische Arbeit des 18. Jahrhunderts. Da die Sammlung des Museums bereits einige hervorragende Stücke dieser Art aufzuweisen hat — wir erinnern hier nur an den kostbaren Herren-Galarock der Rococozeit, ein wahres Prachtstück in Bezug auf Stickerei —, so brauchen wir diese Gelegenheit, um etwas näher auf die Herstellung dieser meist auf Seide gearbeiteten Stickereien einzugehen. Das Eigenartige bei dieser Manier besteht hauptsächlich darin, daß vermittelst einer Nadel verschiedenfarbige und verschiedenbreite Seidenlitzen durch den Stoff gezogen werden. Es ist natürlich, daß die Litze an der Stelle, wo sie durch den Seidenstoff geht, zusammengedrängt wird und in der Zeichnung hier also spitz verläuft. Geschieht nun z. B. das Durchziehen, herauf und hinunter, in verhältnißmäßig kurzem Abstande, so gleicht die sichtbare Figur einem kleinen Blatte, welches sich von dem Seidengrund vortheilhaft abhebt. In Verbindung von Ketten- und Stielstich läßt sich also so ein recht mannigfaltiges Ornament herstellen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß diese mit verhältnißmäßig nicht zu großer Mühe und Zeitaufwand herzustellende Technik von unserer Damenwelt wieder aufgenommen würde. Natürlich läßt sie dem Einzelnen sehr viel Spielraum, und es wird immer von der Zeichnung, von der Geschicklichkeit und dem Geschmack des Verfertigers abhängig sein, ob diese Stickereien wie die vom Museum als gute Vorbilder ausgestellten von gewünschter Wirkung sein werden.

Del Vecchio's Kunstausstellung.

Von Emil Lugo in Freiburg sind wieder einmal zwei seiner Ideallandschaften im großen Saale und auch im großen Formate ausgestellt. Die eine unter der Benennung „Schattiger Hain“ zeigt dem Beschauer einen Waldrand. Ueber den riesigen Baumkronen hin öffnet sich der Blick auf ein Meeresgestade und blaue Fluth. Unter den Bäumen lustwandelt und musicirt eine phantastische Staffage von Hirten und Nymphen. Im Gegensatze zu der heiteren Morgenstimmung dieses Bildes zeigt das andere, „Anachoret“ (zu Deutsch besser „Einsiedler“) genannt, eine über eine felsige waldige Gegend ausgegossene, prächtige, warme Abendstimmung. Im Mittelgrunde steht auf grünem Wiesengrunde ein greiser Einsiedler, einem unterwürfig sich schmiegenden Löwen den Kopf krauend. Neben diesem Lugo'schen Bilde hängt ein reizender „Königssee“ von Robert Schultze in München mit zauberisch klarem, zwischen den schroffen Felswänden eingebettetem Spiegel und duftigem Blick auf die fernen Schneegebirge des Hintergrundes.

Von J. M. Riedel in Leipzig ist ein „Gekreuzigter Jesus“ in nicht zu großem Formate ausgestellt. Die Arbeit zeugt von trefflichem Aktstudium und tiefer innerlicher Erfassung, doch ist es immerhin schwer, nach Darstellungen, wie z. B. des Gabriel Max'schen „Es ist vollbracht“, mit neuer Bearbeitung desselben Gegenstandes vor das Publikum zu treten.

Von großem malerischen Reize ist ein kleines Landschaftsbild in Hochformat „Im Walde bei Andechs in Bayern“ von der Hand des verstorbenen A. Lier. Geradezu bezaubernd ist die Wirkung des durchsonnten Laubes im Mittelgrunde. Von dem ebenfalls verstorbenen Eduard Schleich ist eins seiner besten, stimmungsvollen Stücke ausgestellt, eine „Landschaft bei Dachau“, wie viele Schleich'sche Sachen in schmalem Querformate. Besonders die Luft ist von ungemeiner Schönheit. Max Leopold aus Leipzig ist durch ein „Weibliches Bildniß“, Brustbild in voller Vorderansicht vertreten. Der Kopf mit dem von dunkelblondem Haar umrahmten Antlitz und dem heiteren blauen Auge hebt sich lebhaft modellirt aus dem warmtönigen goldigbraunen Hintergrunde ab. Ein anderes „weibliches Brustbild“ von H. Ketemeyer zeigt vor Allem recht malerisch freie Bewegung der Linien, indem die dargestellte junge Dame in an-

SLUB
Wir führen Wissen.